

Teilnahmebedingungen und Informationen für die Künstler

1. Anmeldung/Teilnahmebedingungen

- (1) Die verbindliche Anmeldung erfolgt mit dem zur Ausstellung gehörenden Anmeldeformular, das vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein muss. Zulassung zur Teilnahme ist durch die fristgerechte schriftliche Einsendung der Antwort des Veranstalters gegeben. E-Mail ist das bevorzugte schriftliche Kommunikationsmedium.

2. Zulassungsvoraussetzung

- (1) Der Veranstalter trifft die Entscheidung über eine Zulassung nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

3. Standbereitstellung/Standgestaltung/Standaufbau

- (1) Der Veranstalter ist bemüht, Standortwünsche zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht jedoch nicht.
- (2) Dem Künstler wird eine Hängefläche oder Standfläche vermietet. Für jegliche von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Künstler. Die Benutzung von Wasser muss mit der Organisation abgesprochen werden. Bei Benutzung von Wasser muss eine Folie untergelegt werden. Der Ausstellungsplatz wird so verlassen, wie dieser vorgefunden wurde. Es dürfen keine Zerstörungen am Gebäude stattfinden. Z. B. keine Nägel, Kleber oder Ähnliches angebracht werden. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.
- (3) An den Ständen sollte der Name und die Anschrift des Künstlers sichtbar sein. Die Kunstwerke sollten ausgezeichnet oder eine Liste ausgelegt sein.
- (4) Der Veranstalter kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Regeln den Künstler der Ausstellung verweisen und die Standgebühr einbehalten.
- (5) Der Künstler ist verpflichtet täglich zum Abschluss der Veranstaltung die Ausstellungsfläche sauber zu verlassen.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnung für die jeweilige Ausstellungszeit ist jeweils ohne Abzug nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Für alle nicht erfüllenden Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter gegenüber den Ausstellungsgegenständen der Künstler das Vermieter-Pfandrecht zu.

5. Veranstaltungszeiten/Aufbau und Abbau

- (1) Die Dauer und das Datum der Veranstaltung ergeben sich aus dem Anmeldeformular.
- (2) Der Abbau muss bis 20:30 Uhr am Veranstaltungsende erledigt sein.
- (3) Die Fahrzeuge der Aussteller sind nach Be- und Entladen in den weiter entfernten Wohngebieten oder Parkhäusern zu parken.
- (4) Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden.

6. Höhere Gewalt und Absage

- (1) Der Veranstalter haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind. In diesem Fall ist er berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Der Veranstalter wird hierzu die Aussteller unverzüglich unterrichten, sobald ihm dies nach Kenntniserlangung technisch möglich ist.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen, sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines durch den Veranstalter verursachten gänzlichen Ausfalls der Veranstaltung werden die Standgebühren voll erstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum geschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus nicht.
- (3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

7. Standnutzung

- (1) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich aus welchen Gründen, nicht an der Veranstaltung teil oder hat seinen Stand bis 15 Uhr am ersten Tag nicht besetzt, so kann der Veranstalter über den Stand oder die Standfläche anderweitig verfügen. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Fall über die gesamte Standmiete.
- (2) Der Aussteller hat bei Durchführung der Ausstellung darauf zu achten und zu sorgen, dass er und von ihm beauftragte Personen andere Aussteller, Besucher, Kunden und andere beteiligte Personen während der Veranstaltung nicht behindern und die Durchführung der Veranstaltung nicht gestört wird. Performances oder andere diverse Programmpunkte sind nur nach vorheriger Zustimmung und erst nach inhaltlicher Prüfung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter hat das Recht die Zustimmung zu verweigern.
- (3) Die eigenständige Untervermietung an Dritte durch den Aussteller ist nicht gestattet. Dies betrifft auch die stillschweigende Aufnahme eines Mitausstellers.
- (4) Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, z.B. bei Künstler- oder Ateliergemeinschaften, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist gegenüber dem Veranstalter berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen der Gemeinschaft abzugeben und an diesen erfolgt die Rechnungsstellung.

8. Rücktritt

- (1) Der Künstler hat das Recht, binnen 10 Tagen nach erfolgter Bestätigung durch den Veranstalter vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten.
- (2) Bei einer Absage des Künstlers nach diesem Zeitraum wird die Standgebühr einbehalten, jedoch kann ein Ersatz vom angemeldeten Künstler vorgestellt werden, über dessen Zulassung der Veranstalter entscheidet, oder es kann, falls vorhanden, ein Künstler von der Warteliste an dessen Stelle ausstellen. So kann der eingesprungene Künstler die Kosten übernehmen. Dies wird nach Ermessen des Veranstalters beschlossen. Bei Künstlerersatz wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro erhoben.

9. Allgemeines

- (1) Werbemaßnahmen: Vorgesehen sind digitale Werbung, Handzettel, Plakate zum selbst aufhängen, sowie redaktionelle Beiträge in den örtlichen Zeitungen, Wochenblatt (Pressemittelungen), Amtsblatt, Kulturpresse. Es wird um Mitarbeit an den Werbemaßnahmen

gebeten. Jeder Teilnehmer nutzt seine Social Media Kanäle und seinen Adressenpool per E-mail oder Post und hängt Plakate an sinnvollen Stellen auf.

10. Haftungsausschluss

- (1) Der Veranstalter wird eine Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung abschließen. Die Versicherung greift bei Ansprüchen Dritter (Besucher) z.B. bei Verletzungen, wenn jemand über ein Kunstobjekt gestolpert ist. Die Versicherung ist für die Künstler kostenlos.
- (2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Künstler selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.
- (3) In den Nachtstunden wird das Gebäude abgeschlossen. Der Veranstalter kann dennoch nicht für die Sicherheit der Exponate im Innenbereich garantieren und hat auch für diese möglichen Schäden keine Versicherung abgeschlossen und kann somit für ihr Eigentum keine Haftung übernehmen.
- (4) Der Künstler ist selbst verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften (auch Unfallverhütungsvorschriften). Entsprechenden Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
- (5) Der Veranstalter haftet nur für solche Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Standflächen oder Gegenstände beruhen. Weiter haftet der Veranstalter nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens im Rahmen seiner Vertragspflichten von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen nachweislich zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung des Ausstellers sowie Folgeschäden hieraus. Eine Haftung des Veranstalters für entgangenen Gewinn oder sonstigem Vermögensschaden wird ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Veranstalters hierfür ursächlich ist.

11. Fotografieren und Filmen

- (1) Der Veranstalter wird Film- und Fotoaufnahmen machen.
- (2) Film- und Fotoaufnahmen durch Aussteller von Personen, Ständen und Kunst anderer Aussteller sind untereinander abzusprechen.
- (3) Die Verwendung der Film- und Fotoaufnahmen des Veranstalters kann auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Ausstellers erfolgen. In jedem Fall hat der Aussteller jederzeit das Recht, die eigenen Daten durch eine einfache Mitteilung an info@regenbogen-der-kunst.de von einer solchen Verwendung auszuschließen.

12. Hausordnung

- (1) Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus. Den Anordnungen des Veranstalters und seiner Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- (2) Zur Anwendung kommt die jeweilige Hausordnung des Veranstaltungsortes.
- (3) Rettungswege sind freizuhalten.

13. Verwirkung und Verjährung

- (1) Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Später eingehende Ansprüche werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (2) Sämtliche Ansprüche des Ausstellers, egal ob vertraglicher oder gesetzlicher Natur, verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag
- (3) Dies gilt nicht bei einem schuldhaften Verhalten des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten, weiter nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14. Informationen zum Datenschutz

- (1) Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Veranstalter personenbezogene Daten verarbeitet werden, um den Vertrag durchführen zu können. Die jeweils aktuelle Version der Datenschutzerklärung Ausstellungs-Webseite veröffentlicht: <https://regenbogen-der-kunst.de/datenschutz.html>.
- (2) Mit dem Absenden der Anmelde- und Bewerbungsunterlagen hat der Aussteller die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und stimmt zu, dass seine Angaben und Daten zur Verwendung elektronisch erhoben und gespeichert werden. Diese Zustimmung kann jederzeit für die Zukunft per E-Mail an info@regenbogen-der-kunst.de widerrufen werden.

15. Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vertragspartner vereinbaren Konstanz als Gerichtsstand

* Änderungen vorbehalten